

Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses an Tagespflegepersonen mit Qualifikation

§ 1

Berechtigter Personenkreis

Qualifizierte Tagespflegepersonen, ~~die in Hülben wohnen~~ und Kinder im Alter von 0-14 Jahren mit Wohnsitz in Hülben in Tagespflege aufgenommen haben.

Die Gewährung eines Zuschusses für verwandte Kinder in gerader Linie wird ausgeschlossen.

§ 2

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss für Kindertagespflegepersonen beträgt 70 € im Monat für jedes betreute Kind (Platzpauschale).

§ 3

Beginn und Ende der Zahlung

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Zuschussantrag beim Bürgermeisteramt eingeht und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zuschussgewährung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Tagespflegeverhältnis endet, ansonsten mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede Änderung des Pflegeverhältnisses unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

§ 4

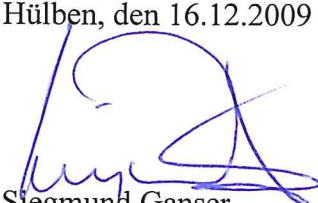
Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses an Tagespflegepersonen mit Qualifikation vom 23.05.2007, in Kraft getreten am 01.06.2007 werden durch die nun vorliegenden Richtlinien ersetzt und treten außer Kraft.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 16.12.2009


Siegmund Ganser
Bürgermeister

